

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
90	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 24. Sitzung des Kreistags am 05.11.2008	85
91	Kreis Coesfeld Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Coesfeld im Jahr 2009	86
92	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Junghennen in Nottuln	89
93	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung und zum Betrieb eines Hähnchenmaststalles in Billerbeek	90
94	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Billerbeek	90
95	Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007 der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	90
96	Stadt Dülmen VI. Änderungssatzung vom 24.06.2008 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989	90
97	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	91

90/08 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 24. Sitzung des Kreistags am 05.11.2008

Am Mittwoch, dem 05. November 2008, findet die 24. Sitzung des Kreistages um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern

- 2 Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; Antrag der Initiative Schloss Senden e.V.
- 3 Beteiligungsbericht 2007 Kreis Coesfeld
- 4 Kindergartenbedarfsplanung 2009/10
- 5 Projekt BOS (Berufsorientierung an Schulen) im Schuljahr 2008/09 Hier: Freigabe des Kofinanzierungsanteils des Kreises für eine Förderung der Arbeitsagentur Coesfeld nach § 33 Satz 2 SGB III „Vertiefende Berufsorientierung“
- 6 Gründung einer Trägergemeinschaft Intensivtransporthubschrauber (ITH) „Christoph Westfalen“

- 7 Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
- 8 Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene im Haushaltsjahr 2009
- 9 Produkthaushalt 2009 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2009 mit Anlagen
- 10 Mitteilungen des Landrats
- 11 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Erstellung einer Machbarkeitsstudie Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 2 Mitteilungen des Landrats
- 3 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 4 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 20.10.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

91/08 – Kreis Coesfeld

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Coesfeld im Jahr 2009

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter des Kreises Coesfeld während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 und §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt

eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterin für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Landrates und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Annahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahl-

vorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium des Landes NRW öffentlich bekannt machen.

Bestätigungen im Sinne von § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO werden erst nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgestellt. Dies ist aber hinsichtlich der Vollständigkeit der Wahlvorschläge unschädlich, da diese Nachweise oder Bestätigungen Bestandteile der Wahlvorschläge sind und ggf. noch bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist) erbracht bzw. nachgereicht werden können.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Landrats/der Landrätin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Landrats/der Landrätin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Landrats/der Landrätin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Landrats/der Landrätin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 270 Wahlberechtigten des Kreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerbe-

rinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppe fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 270 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.

- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 10 – im Wahlbezirk XIII von mindestens 20 Wahlberechtigten – des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 10 bzw. 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster

der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erstellt werden.

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.

- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/der Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der /die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der An-

lage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Eine Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Coesfeld sind spätestens

**am 48. Tag vor der Wahl (1) ,
18:00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter des Kreises Coesfeld, Gebäude I, Zimmer 131, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Das Wahlgebiet des Kreises Coesfeld ist in 27 Wahlbezirke aufgeteilt. Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Nr. 14/2008 vom 30.09.2008, wird hingewiesen.

Coesfeld, 10.10.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
in Vertretung
gez. Gilbeau
Wahlleiter

(1) Soweit es bei dem bereits häufig genannten Termin für die Kommunalwahlen, dem 07.06.2009, bleibt, ist der 48. Tag vor der Wahl der 20.04.2009. Der genaue Termin der Kommunalwahl wird vom Innenminister erst festgelegt, wenn der Wahltermin der Europawahl bestimmt ist und die Bundesregierung im Bundesgesetzblatt diesen Termin bekannt gegeben hat.

92/08 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Junghennen in Nottuln

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Frau Cornelia Holle, Kley 19, 48308 Senden, mit Datum 23.09.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 30.01.2008 (Eingang 02.05.2008) gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur

Aufzucht von Junghennen mit insgesamt 57316 Junghennenplätzen in Bodenhaltung (Volieren), Neubau einer Mistplatte sowie Neubau eines Bürogebäudes mit Werkstatt und Garage am Standort 48301 Nottuln, Harfelder Weg 19, erteilt. Die Errichtung darf auf dem Grundstück Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Nottuln, Flur 48, Flurstück 65 durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidung:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen mit Abweichung gem. § 73 BauO NRW für die geplante Gebäudeabschlusswand.
- Das Bauvorhaben wird im Landschaftsschutzgebiet 2.2.01 „Baumberge-Stevertal“ durchgeführt. Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des seit dem 16.05.2007 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Baumberge Süd“. Eine Ausnahme vom Bauverbot gem. Ziffer 2.2 F Nr. 2. wird erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben.

Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.10.2008 bis einschließlich 14.11.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Nottuln, Raum 816, Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 14.10.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

93/08 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb eines Hähnchenmaststalles in Billerbeck**

Bernhard und Marion Große Daldrup hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb eines Hähnchenmaststalles für 39.900 Masthähnchen auf dem Grundstück Aulendorf 4, 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 38, Flurstück 42), vorgelegt.

Der für Mittwoch, den 13.11.2008 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 17.10.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

94/08 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Billerbeck**

Der Landwirt Klemens Hermes hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Temming 54, 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 10, Flurstück 61, 26), vorgelegt.

Der für Mittwoch, den 06.11.2008 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 17.10.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

95/08 – Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH**Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007 der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) hat am 23.06.2008 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt für das Geschäftsjahr 2007 die Bilanzsumme mit 190.667,89 € und den Jahresfehlbetrag vom 1.1. bis 31.12.2007 mit 359.166,21 € fest. Die Abdeckung des Jahresfehlbetrages erfolgt gemäß § 8 (2) des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit den Deckungszusagen der Sparkasse Westmünsterland und der VR-Bank Westmünsterland eG, jeweils vom 07.02.2008.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2007 beauftragte W + N GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Coesfeld, hat am 27.05.2008 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Jahr 2007 liegen bei der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc), Bahnhofstraße 24, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dülmen, im Oktober 2008

Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH
Die Geschäftsführung
gez. Klaus Ehling

96/08 – Stadt Dülmen**VI. Änderungssatzung vom 24.06.2008 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989**

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 19.06.2008 folgende VI. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Einheitssätze gem. Abs. 2 betragen je m² Fläche der Erschließungsanlage nach § 2 mit Ausnahme der nicht befestigten Grünflächen:

Herstellungsjahr	für die Kanalleitung in der Straße	für sonstige Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Einläufe, Anschlüsse der Einläufe und Rinnen)
bis 1949	0,64 Euro	0,54 Euro
1950-1959	1,27 Euro	1,02 Euro
1960	1,56 Euro	1,25 Euro
1961	1,69 Euro	1,33 Euro
1962	1,83 Euro	1,43 Euro
1963	1,92 Euro	1,51 Euro
1964	1,94 Euro	1,53 Euro
1965	2,05 Euro	1,61 Euro
1966	2,07 Euro	1,64 Euro
1967	1,97 Euro	1,56 Euro
1968	2,07 Euro	1,64 Euro
1969	2,15 Euro	1,71 Euro
1970	2,48 Euro	1,97 Euro
1971	2,69 Euro	2,12 Euro
1972	2,78 Euro	2,20 Euro

1973	2,91 Euro	2,30 Euro
1974	3,09 Euro	2,45 Euro
1975	3,27 Euro	2,61 Euro
1976	3,32 Euro	2,66 Euro
1977	3,43 Euro	2,74 Euro
1978	3,61 Euro	2,89 Euro
1979	3,72 Euro	2,97 Euro
1980	4,52 Euro	3,63 Euro
1981	4,63 Euro	3,71 Euro
1982	4,65 Euro	3,73 Euro
1983	4,60 Euro	3,69 Euro
1984	4,68 Euro	3,75 Euro
1985	4,65 Euro	3,73 Euro
1986	4,73 Euro	3,79 Euro
1987	4,79 Euro	3,84 Euro
1988	4,84 Euro	3,89 Euro
1989	4,97 Euro	4,00 Euro
1990	5,30 Euro	4,26 Euro
1991	5,65 Euro	4,55 Euro
1992	5,97 Euro	4,80 Euro
1993	6,24 Euro	5,01 Euro
1994	6,33 Euro	5,08 Euro
1995	6,43 Euro	5,16 Euro
1996	6,40 Euro	5,13 Euro
1997	6,38 Euro	5,12 Euro
1998	6,44 Euro	5,16 Euro
1999	6,48 Euro	5,20 Euro
2000	6,55 Euro	5,26 Euro
2001	6,56 Euro	5,27 Euro
2002	6,48 Euro	5,20 Euro
2003	6,41 Euro	5,14 Euro
2004	6,44 Euro	5,17 Euro
2005	6,46 Euro	5,19 Euro
2006	6,69 Euro	5,38 Euro
2007	7,20 Euro	5,78 Euro

Für ab 2008 hergestellte Kanalleitungen und sonstige Entwässerungsmaßnahmen werden bis zur satzungsgemäßen Festsetzung entsprechender Einheitssätze die für 2007 festgesetzten Einheitssätze angewandt.

Artikel II

In § 2 Abs. 1 Ziffer 4 a) und Ziffer 5 a) wird jeweils die abzurechnende Breite von 4 m durch 6 m ersetzt.

Artikel III

§ 6 B Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.“

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Bau-

massenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.“

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 24.06.2008

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Püttmann

97/08 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 359027117 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.01.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.10.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand